

## zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Oldenburg

### 1. Baukostenzuschuss (AVBWasserV § 9)

- 1.1 Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Oldenburg dienen, werden von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse erhoben.
- 1.2 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil ist nach dem Leitungsquerschnitt des Hausanschlusses bemessen.

Der Baukostenzuschuss beträgt für jeden Hausanschluss	Euro (netto)	Euro (brutto)
mit einem Querschnitt von d 32 (DN 25)	265,00	283,55
mit einem Querschnitt von d 63 (DN 50) und einer Belastung bis 12 m³/h	638,00	682,66
mit einem Querschnitt von d 63 (DN 50) und einer Belastung bis 20 m³/h	1063,00	1137,41

Bei einer höheren Belastung oder einem größeren Querschnitt des Hausanschlusses wird der Baukostenzuschuss gesondert ermittelt.

### 2. Hausanschluss (AVBWasserV § 10)

- 2.1 Für die Herstellung des Hausanschlusses, das heißt, der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage wird ein Hausanschlusspreis berechnet. Der Hausanschlusspreis für die Hausleitung einschließlich Absperrvorrichtung beträgt pauschal:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Bis zu einer Anschlusslänge von 50 m und bis zu einem Querschnitt von d 63 (DN 50)	979,00	1047,53
Bei einer Anschlusslänge über 50 m erhöht sich der Hausanschlusspreis pro angefangenen Meter Mehrlänge um	16,80	17,98

- 2.2 Für Anlagen mit einem Querschnitt größer d 63 (DN 50) werden die Hausanschlusskosten gesondert ermittelt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

- 2.3 Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von ihm zu erstatten.
- 2.4 Hausanschlüsse, die ab 1. Januar 1987 hergestellt oder für den Anschlussnehmer unentgeltlich erneuert werden, gehören gemäß § 10 AVBWasserV zu den Betriebsanlagen der Verkehr und Wasser GmbH - Wasserversorgung -.

Bei Hausanschlüssen, die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt worden sind, ist der auf dem Privatgrund des Anschlussnehmers befindliche Teil Eigentum des Anschlussnehmers und wird von ihm unterhalten.

### 3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (AVBWasserV § 13)

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Ist eine Kundenanlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl die Fertigstellung der Anlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt ist, berechnet EWE die Kosten der mit der vergeblichen Inbetriebsetzung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Diese betragen pauschal	20,00	23,80

### 4. Nachprüfung von Messeinrichtungen (AVBWasserV § 19)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Einbauen, Ausbauen oder Wechseln des Zählers	20,00	23,80

Prüfen eines Zählers nach tatsächlichem Aufwand.

**5. Abrechnung, Abschlagszahlungen (AVBWasserV §§ 24, 25, 27)**

Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.

Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von EWE festzulegende Abschlagszahlungen auf den Wasserverbrauch jeweils bis zum 1. eines jeden Monats.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem 12. Teil des Jahresverbrauches unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und/oder aller sonst maßgeblichen Umstände ermittelt. Sie können auf begründeten Antrag des Kunden zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

EWE erstellt nach Ablauf des Abrechnungsjahres eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Der Restbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

EWE ist jedoch aus wichtigen oder aus betrieblichen Gründen berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen, z.B. wenn der Kunde nicht genügend Gewähr für eine Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen bietet oder Besonderheiten im Abnahmeverhältnis vorliegen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird eine Schlussabrechnung erstellt, die zwei Wochen nach Erhalt zu bezahlen ist.

**6. Ablesung anstelle Selbstablesung / Zwischenablesung / Zwischenabrechnung**

Die Ablesung der Messeinrichtung bzw. die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen gemäß AVBWasserV § 20, 24 zum von EWE bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von EWE verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch EWE, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet. Entsprechendes gilt, soweit auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusgemäßen Vornahme eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder für eine gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung erfolgt.

	<b>Euro</b>
<b>Entgelt für eine Zwischenablesung bzw. Ablesung anstelle Selbstablesung</b>	<b>30,00</b>
<b>Entgelt für eine Zwischenabrechnung bzw. vorgezogene Schlussabrechnung</b>	<b>25,00</b>

**7. Zahlung, Verzug (AVBWasserV § 27)**

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen, Rechnungsbeträge für Hausanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

	<b>Euro</b>
<b>für schriftliche Mahnung</b>	<b>3,00</b>
<b>für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten von EWE</b>	<b>23,00</b>

**8. Wiederaufnahme der Versorgung (AVBWasserV § 33)**

Für die Wiederaufnahme der von EWE eingestellten Wasserversorgung bzw. auf Veranlassung von EWE werden berechnet:

	<b>Euro (netto)</b>	<b>Euro (brutto)</b>
<b>während der regulären Dienstzeit (8.00 - 16.00 Uhr) von EWE</b>	<b>20,00</b>	<b>23,80</b>

Die Wiederaufnahme der Versorgung ist grundsätzlich nur während der regulären Dienstzeit von EWE möglich.

	<b>Euro (netto)</b>	<b>Euro (brutto)</b>
<b>außerhalb der regulären Dienstzeit von EWE auf besondere Veranlassung des Kunden</b>	<b>30,00</b>	<b>35,70</b>

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die nicht durch EWE zu vertreten sind, z.B. durch vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

**9. Umsatzsteuer**

Die Berechnung erfolgt jeweils mit den aufgeführten Nettopreisen, die Umsatzsteuer wird jeweils in der gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 6, 7 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

**10. Gültigkeit**

Die vorliegende Ausgabe der „Ergänzenden Bedingungen und der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.